



ADF • Postfach 60 07 27 • 60337 Frankfurt am Main

Per E-Mail:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
und nukleare Sicherheit (BMU)
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Per E-Mail:

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur (BMVI)
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Vorsitzender

Bürgermeister Thomas Jühe, Raunheim
Tel.: 06142-402213
E-Mail: th.juehe@raunheim.de

Geschäftsführerin

Anja Wollert, LL.M.
Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Fluglärmkommissionen (ADF)
Postfach 600727
60337 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 97690-788
E-Mail: info@flk-frankfurt.de

Frankfurt, 28. August 2019

Weiterentwicklung des Fluglärmschutzgesetzes sowie Verfahren zur Verbesserung der Fluglärm-Berechnungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

um den in den letzten Jahren zum Teil neu hinzugekommenen Luftfahrzeugmustern und weiterentwickelten Flugverfahren auch in den Berechnungen des Lärmschutzbereichs Rechnung zu tragen, wird aktuell im Rahmen eines vom Umweltbundesamt vergebenen Forschungsvorhabens die Datenbasis der AzB überprüft und das Fluglärm-Berechnungsverfahren fortentwickelt. Das Forschungsvorhaben wird voraussichtlich im Juli 2020 abgeschlossen sein.

Um weitere Verzögerungen bei der Umsetzung der nach dem Fluglärmbericht der Bundesregierung vom 18.1.2019 erkannten Nachbesserungsbedarfe des Fluglärmschutzgesetzes zu vermeiden, bittet die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF) das federführende Bundesumweltministerium sowie das Bundesverkehrsministerium darum, nicht zunächst den Schlussbericht des Forschungsnehmers DLR abzuwarten, sondern bereits frühzeitig die parallel möglichen (Vor)Prüfungen und die Erstellung von Regelungsentwürfen auch der übrigen zur Verbesserung des Schutzes vor negativen Folgen von Fluglärm dringend erforderlichen Änderungen auf den Weg zu bringen. Dies gilt sowohl für erforderliche Änderungen am Fluglärmschutzgesetz selbst, als auch an den zugehörigen Rechtsverordnungen. Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens können dann ohne weiteren zeitlichen Verzug eingearbeitet werden. Auf diese Weise könnte dem Bundeskabinett und dem Bundestag noch in dieser Legislaturperiode ein Gesamtpaket für die erforderliche Reform und Aktualisierung des Fluglärmschutzgesetzes samt seinem untergesetzlichen Regelwerk vorgelegt werden.



In Bezug auf die Überprüfung und Verbesserung der Fluglärm-Berechnungsverfahren und damit zur Schaffung einer Informationsgrundlage bei der Güterabwägung, um welches Maß die in § 2 FluglärmG genannten Auslösewerte abzusenken sind, bittet die ADF um eine Ausweitung des bisher durch das Umweltbundesamt vorgesehenen Prüfumfangs. Konkret sollten (ggf. durch eine entsprechende Aufstockung oder Zusatzvergabe) durch den Forschungsnehmer selbst oder in enger Kooperation mit diesem Proberechnungen durchgeführt werden. Diese sollten möglichst innerhalb der Laufzeit des Vorhabens erfolgen. Im Rahmen dieser Erweiterung sollte ein Vergleich erfolgen, in dem 2-3 Flughäfen, die verschiedene Fälle abdecken (Größe, Bestand/Ausbau, Tag/Nacht), z. B. Köln-Bonn, Stuttgart und Frankfurt, beispielhaft mit den aktualisierten Emissionsdaten und neu vorgeschlagenen Zuordnungen zu Flugzeuggruppen sowie ggf. weiteren dort vorgeschlagenen Neuerungen berechnet werden. Diese Ergebnisse sollten mit Berechnungen unter Nutzung des bisherigen Regelwerks verglichen werden, um einen umfassenden Blick auf die Auswirkungen der möglichen Veränderungen des Rechenverfahrens und dessen Eingangsdaten zu gewährleisten. Nach Einschätzung der ADF werden sich hierbei Unterschiede ergeben je nach bisherigem Flugzeugmix (z.B. Alter, Anteil Kategorie Heavy) sowie bei Starts und Landungen.

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen ist gerne bereit, bei der Prüfung und Erarbeitung von Änderungsmöglichkeiten des Fluglärmgesetzes und seines untergesetzlichen Regelwerkes mitzuwirken und steht Ihnen für Stellungnahmen und persönliche Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jühe

Vorsitzender der

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF),
Kommissionen mit gesetzlichem Auftrag gem. § 32b LuftVG